

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Sitzungen der Ausschüsse des Thüringer Landtags sind derzeit in der Regel nicht öffentlich. Um einzelne Beratungsgegenstände oder Teile der Sitzung in öffentlicher Beratung durchzuführen, ist laut Geschäftsordnung des Landtags eine Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder notwendig.

Diese Regelung steht dem Ziel einer größtmöglichen Transparenz der Thüringer Landespolitik und der Bürgernähe von politischen Entscheidungen entgegen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Demokratiemüdigkeit in der Bevölkerung sollte eine stärkere Öffnung erfolgen.

##### **B. Lösung**

Die Ausschusssitzungen werden in der Regel öffentlich abgehalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen nicht öffentlichen Sitzungsteil anzufügen.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

Grundsätzlich keine - sollte das Interesse in einem Einzelfall so hoch sein, dass der Sitzungssaal des Ausschusses nicht genügend Platz für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen bietet, kann über eine Übertragung der Sitzung in einem Nebenraum nachgedacht werden. Für diese Übertragung könnten geringe Kosten entstehen, die jedoch angesichts des Zugewinns an Transparenz und Bürgernähe kaum ins Gewicht fallen.

### **Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu Artikel 1:

In den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich - Ausnahmen müssen von der Ausschussmehrheit beschlossen werden (in Nordrhein-Westfalen bedarf dies sogar einer Zweidrittelmehrheit). In Bremen wird jeweils zu Beginn der Beratungen entschieden, ob die jeweilige Sitzung öffentlich sein soll; öffentliche Sitzungen sind aber auch dort der Regelfall.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt vor, Ausschusssitzungen auch in Thüringen grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Der erwartbare Zugewinn an Transparenz und Bürgernähe ist groß und wirkt der wachsenden Demokratiemüdigkeit entgegen, eine in Kauf zu nehmende Folge könnte die leichte Verlängerung der Ausschusssitzungen sein. Massive Effizienzeinbußen für die parlamentarische Ausschussarbeit sind kaum zu erwarten. Dabei soll es weiterhin möglich sein, der Sitzung einen nicht öffentlichen Teil anzufügen.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich